

AL 7 – Artenreicher Ackerrandstreifen					
Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen		Lage: rotierend		Mindestschlaggröße dazugehöriger Bruttoschlag: 0,3000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)				Höhe Zuwendung: 686 EUR/ha	
				In der Kulisse Pflanzenschutzanwendungsverordnung (ab AJ 2024): 304 EUR/ha	
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ Breite des Randstreifens mindestens 6 m und weniger als 50 Prozent der Fläche des Bruttoschlages ➤ jährlicher Anbau von Getreide zur Körnerernte ➤ kein Anbau von Mais oder Hirse ➤ verringerte Ansaatdichte der Feldfrucht im Vergleich zur übrigen Anbaufläche mit dem Ziel gelichteter, schütter stehender Kulturbestände ➤ keine Untersaaten, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel, im Zeitraum von der Ansaat bis zum 15.09. des Antragsjahres ➤ keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung auf dem Streifen bis zur Ernte 				Sonstiges: Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. Beginn des Verpflichtungsjahres ist zulässig. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise AL 7.pdf zu finden.	
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche				ja, wenn Voraussetzungen für AZL vorliegen	ÖR2 ÖR7
im Bruttoschlag ²⁾	AL 2, AL 6a, AL 6b, AL 8, AL 11, AL 13, AL 15	möglich, (keine Zahlung ÖBL für Streifenfläche)	I_AL1, I_AL2		

¹⁾ es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode